



# Amtsblatt

## DER GEMEINDE UNTERMARCHTAL



HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT UNTERMARCHTAL

**Gemeindeverwaltung und Infozentrum, Bahnhofstraße 4**

**Telefon 07393/917383, Telefax 07393/917384,**

**Internet: [www.gemeinde-untermarchtal.de](http://www.gemeinde-untermarchtal.de)**

**E-Mail: [info@gemeinde-untermarchtal.de](mailto:info@gemeinde-untermarchtal.de)**

**Öffnungszeiten :** Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,  
Montag, Dienstag und Donnerstag 13.30 bis 17.00 Uhr  
Mittwochnachmittag GESCHLOSSEN !

**Redaktionsschluss**

**MI 8.00**

**16. Oktober 2026 NR. 22**

### **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**An Wochenenden und Feiertagen unter der einheitlichen Rufnummer:**

**116 117**

### **Öffnungszeiten der Notfallpraxis Ehingen:**

*nur an Samstag, Sonntag, Feiertag von 09.00 bis 19.00 Uhr*

**Zahnärztlicher Notfalldienst (der Notfalldienst beginnt jeweils am Samstag um 08.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr)**

**zu erfragen unter der Telefon-Nummer – 0761 120 120 00 –**

### **Wochenenddienst der Sozialstation „Raum Munderkingen“, Kirchhof 3, Munderkingen**

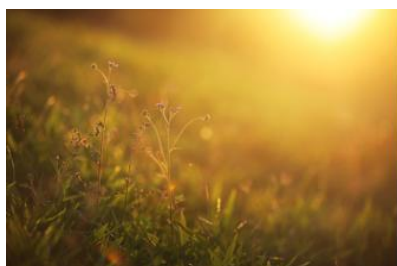
Der Wochenenddienst der Sozialstation Raum Munderkingen ist zu erfragen unter der Telefon-Nummer **3882**.

### **Apotheken-Notdienst:**

Der taggenaue Apotheken-Notdienst für Untermarchtal ist abrufbar über  
- Telefon unter 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz) oder über das Handy unter 22833 (max. 69 ct/min)

**[www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html](http://www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html)**

Hinweis: Die gegebenen Informationen über die Notdienste der Apotheken sind unverbindlich, da kurzfristige Tausche möglicherweise nicht mehr rechtzeitig dargestellt/übermittelt werden können. Der Betreiber dieser Portale/Dienste kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen die angegebene Apotheke auch tatsächlich erreichen zu können, ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit der gewählten Apotheke zu empfehlen.



Güte ist wie das Licht, das sich im Herbst in jeden Winkel des Hauses verliert und wunderschöne Stimmungen zaubert.

Beat Jan

## **Termine auf einen Blick**

**Mittwoch, 21.10.2026**  
**Bahnhofstr. 4, OG**

**Gemeinderatsitzung**

**Dienstag, 27.10.2026**

**Restmüll und gelber Sack**

**Dienstag, 27.10.2026**

**Seniorenausflug**

**Donnerstag, 29.10.2026**

**Biomüll**

**Freitag, 30.10.2026**  
**Bahnhof 15.30 Uhr – 15.50 Uhr**

**Problemstoffsammlung**

**Freitag, 30.10.2026**

**Blaue Tonne**

**Samstag, 31.10.2026**  
**Sportverein Untermarchtal Beginn 16:00 Uhr**

**Wein & Rübenfest**



**Sonntag, 25. Oktober 2026:** Zeitumstellung von Sommerzeit auf Winterzeit. Die Uhr wird in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 03:00 Uhr auf 02:00 Uhr gestellt.

## **Sterbefälle im Monat September 2026**

**Sr. Angelina Erzberger**, wohnhaft in Untermarchtal,  
gestorben am 07.09.2026 in Untermarchtal

**Sr. Pacis Steeb**, wohnhaft in Untermarchtal,  
gestorben am 09.09.2026 in Untermarchtal



## **Wir bitten um Beachtung**

Das Rathaus ist am Dienstag, den 27.10.2026 geschlossen.

**Abfallwirtschaft: Deponien „Roter Hau“ und „Unter Kaltenbuch“ am 20. Oktober ganztägig geschlossen**  
**Kundencenter ab 12 Uhr geschlossen**

Wegen einer internen Veranstaltung bleiben die Deponie „Roter Hau“ in Ehingen-Stetten und die Deponie „Unter Kaltenbuch“ in Laichingen-Supplingen am Dienstag, 20. Oktober 2026, ganztägig geschlossen. Die Deponie „Litzholz“ in Ehingen-Sontheim ist dienstags regulär geschlossen.

Auch das Kundencenter der Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis in der Karlstraße in Ulm ist am Dienstag, 20. Oktober 2026, ab 12 Uhr geschlossen. Die Hotline der Abfallwirtschaft ist an diesen Tag aber zu den üblichen Zeiten unter der Telefonnummer 0731 185-3333 erreichbar.

## **Austausch Wasserzähler**

In unserer Gemeinde müssen die Wasserzähler ausgetauscht werden. Der Tausch wird durch die Gemeindearbeiter der Gemeinde Lauterach durchgeführt, weil die Termine für den Zählertausch eingehalten werden müssen. Leider sind die Gemeindemitarbeiter des Bauhofes unserer Gemeinde jetzt erkrankt. Bisher konnte der Zählertausch wegen fachlicher Bedenken im Bauhof noch nicht durchgeführt werden.

Seitens der Gemeinde Lauterach sind die Herrn Heribert Steiner und Joachim Lang tätig.

Wir bitten Sie, bereits vor dem Austausch Ihren Hahn unmittelbar vor und nach dem Zähler auf Funktion bzw. Dichtigkeit zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Leitungen dicht sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung

## **Gemeinderat**

Am **Mittwoch, dem 21.10.2026 findet** die nächste Gemeinderatssitzung statt. Die Beratung beginnt um **18.30 Uhr mit einem Vor-Ort-Termin.**

### **Öffentlich**

- TOP 1 Vor-Ort-Termin Feuerwehrgerätehausanbau
- TOP 2 Vor-Ort-Termin Jugendraum / Renovierung Verputzarbeiten Decke
- TOP 3 Protokoll der Sitzung vom 15.09.2026
- TOP 4 Bebauungsplan „Margarita-Linder-Straße“ und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Margarita-Linder-Straße“
- TOP 5 Satzung der Gemeinde Untermarchtal über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB i. V. m. § 4 GemO für den Bereich „Margarita-Linder-Straße“- Satzungsbeschluss
- TOP 6 Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Margarita-Linder-Straße“- Satzungsbeschluss
- TOP 7 Sanierung Mehrzweckhalle - Sanitäranlagen
- TOP 8 Bekanntgaben - Sonstiges

**Im Anschluss erfolgt eine nicht öffentliche Sitzung**

## **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermarchtal am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege**

#### **§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Untermarchtal erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

#### **§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

|     |                                                                                                                  |                         |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1.  | für Anbaustraßen in                                                                                              | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten                                                                    | 6 m;                    |
| 1.2 | Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten                                                                    | 10 m,                   |
|     | bei nur einseitiger Bebaubarkeit                                                                                 | 7 m;                    |
| 1.3 | Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten         | 14 m,                   |
|     | bei nur einseitiger Bebaubarkeit                                                                                 | 8 m;                    |
| 1.4 | urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten | 18 m,                   |
|     | bei nur einseitiger Bebaubarkeit                                                                                 | 12,5 m;                 |
| 1.5 | Industriegebieten                                                                                                | 20 m,                   |
|     | bei nur einseitiger Bebaubarkeit                                                                                 | 14,5 m;                 |
| 2.  | für Wohnwege bis zu einer Breite von                                                                             | 5 m.                    |

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde Untermarchtal bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde Untermarchtal erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde Untermarchtal stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### **§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde Untermarchtal kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

### **§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.)

über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen) bestehen;
  3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
  4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

## **§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Gemeinde Untermarchtal trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

## **§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung

für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossenein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde Untermarchtal (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

## **§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren**

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

|    |                                              |      |
|----|----------------------------------------------|------|
| 1. | in den Fällen des § 11 Abs. 2                | 0,5  |
| 2. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,0  |
| 3. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 4. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,5  |
| 5. | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 6. | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0  |

## **§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## **§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## **§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

### **§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

### **§ 13 Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v.H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

### **§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde Untermarchtal stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

### **§ 15 Vorauszahlungen**

(1) Die Gemeinde Untermarchtal kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags

erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

### **§ 16 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde Untermarchtal gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### **§ 17 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### **§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### **§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Gemeinde Untermarchtal kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Andere Erschließungsanlagen**

Die Gemeinde Untermarchtal erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde Untermarchtal zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),

4. Kinderspielplätze,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 21 Übergangsregelungen**

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 07.01.1982 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

## **§ 22 Inkrafttreten**

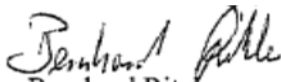
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 08.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermarchtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Untermarchtal, den 15.09.2026

  
Bernhard Ritzler  
Bürgermeister

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermarchtal am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Untermarchtal.
- (2) Die Gemeinde Untermarchtal kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### **§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Untermarchtal liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Untermarchtal erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Untermarchtal einzureichen.

#### **§ 5 Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde Untermarchtal räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Untermarchtal einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Untermarchtal vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

#### **§ 6 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Untermarchtal ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die Gemeinde Untermarchtal ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde Untermarchtal an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Untermarchtal hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Untermarchtal hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Untermarchtal dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Untermarchtal zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Untermarchtal kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Untermarchtal vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Untermarchtal mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Untermarchtal zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Untermarchtal mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Untermarchtal für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 10 Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Untermarchtal oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Untermarchtal berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Untermarchtal kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde Untermarchtal hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Untermarchtal zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Untermarchtal noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Untermarchtal im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN**

### **§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Untermarchtal erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Untermarchtal hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Untermarchtal. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Untermarchtal bestimmt. Die Gemeinde Untermarchtal stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde Untermarchtal kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Untermarchtal unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Untermarchtal zu erstatten:

1. die Kosten der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses.
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der

notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde Untermarchtal.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## **§ 16 Private Anschlussleitungen**

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Untermarchtal und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Untermarchtal zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Untermarchtal vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## **§ 17 Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Untermarchtal – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Untermarchtal oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Untermarchtal zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer

Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Untermarchtal oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### **§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Untermarchtal über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### **§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Untermarchtal berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Untermarchtal keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde Untermarchtal ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Untermarchtal abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### **§ 21 Messung**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Untermarchtal hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Untermarchtal. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Untermarchtal unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Untermarchtal ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

### **§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Untermarchtal, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Untermarchtal zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### **§ 23 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Untermarchtal vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Untermarchtal hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Untermarchtal zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde Untermarchtal gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

#### **§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde Untermarchtal kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG**

#### **§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Untermarchtal erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### **§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Untermarchtal zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 27 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### **§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 29 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der

Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### **§ 30 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### **§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### **§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen all-gemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

#### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,90 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

#### **§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### **§ 38 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### **§ 39 Ablösung**

(1) Die Gemeinde Untermarchtal kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN**

### **§ 40 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Untermarchtal erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 41 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 42 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

| <b>Maximaldurchfluss<br/>(Q<sub>max</sub>)</b> | <b>Q3 4</b> | <b>Q3 10</b> | <b>Q3 16</b> | <b>Q3 63</b> |
|------------------------------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>€ (netto)/Monat</b>                         | 0,44 €      | 0,64 €       | 1,08 €       | 9,79 €       |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 € (netto).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 € (netto).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (netto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 2,60 €.

### **§ 44 Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Untermarchtal den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### **§ 45 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

#### **§ 46 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **§ 47 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

### **V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG**

#### **§ 48 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Untermarchtal anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Untermarchtal mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Untermarchtal entfallen.

#### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Untermarchtal weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Untermarchtal mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Untermarchtal bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 50 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Untermarchtal aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Untermarchtal oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Untermarchtal oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Untermarchtal verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Untermarchtal ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Untermarchtal dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Untermarchtal weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Untermarchtal oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 51 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Untermarchtal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 52 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

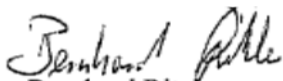
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 08.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermarchtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Untermarchtal, den 15.09.2026

  
Bernhard Ritzler  
Bürgermeister

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermarchtal am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Untermarchtal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde Untermarchtal kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Untermarchtal zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung

hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## **II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Untermarchtal im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Untermarchtal verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Untermarchtal den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln

oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde Untermarchtal in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## **§ 8 Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Untermarchtal.

## **§ 9 Eigenkontrolle**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Untermarchtal kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Untermarchtal auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Untermarchtal verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von

Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

#### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Untermarchtal hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Untermarchtal bestimmt. Die Gemeinde Untermarchtal stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde Untermarchtal kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Untermarchtal den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde Untermarchtal kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

#### **§ 13 Kostenerstattung**

- (1) Der Gemeinde Untermarchtal sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
  - a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
  - b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### **§ 14 Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Untermarchtal und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Untermarchtal zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Untermarchtal vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### **§ 15 Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Untermarchtal bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteilen im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Untermarchtal einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

## **§ 16 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

## **§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Untermarchtal kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Untermarchtal den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde Untermarchtal kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## **§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Untermarchtal gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde Untermarchtal kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## **§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

## **§ 20 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

## **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Untermarchtal darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde Untermarchtal ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Untermarchtal beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde Untermarchtal ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Untermarchtal geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Untermarchtal auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Untermarchtal wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. ABWASSERBEITRAG**

### **§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Untermarchtal erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### **§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Untermarchtal zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 24 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## **§ 25 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 26 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## **§ 27 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

## **§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## **§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## **§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der

maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### **§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### **§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

- |    |                                                          |        |
|----|----------------------------------------------------------|--------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal                       | 4,60 € |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 0,65 € |

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 36 Ablösung**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **V. ABWASSERGEBÜHREN**

### **§ 37 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Untermarchtal erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44 erhoben.

### **§ 38 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### **§ 39 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Untermarchtal hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### **§ 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

### **§ 42 Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen

Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Untermarchtal eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Untermarchtal und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 15.09.2026 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen  
16 m<sup>3</sup>/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

#### **§ 43 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,50 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,50 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,50 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 2,50 €;
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,50 €;
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 2,50 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **§ 44 Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs.2 beträgt 0,50 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

#### **§ 45 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

#### **§ 46 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### **§ 47 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

### **VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

#### **§ 48 Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Untermarchtal der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde Untermarchtal anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Gemeinde Untermarchtal in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Untermarchtal geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde Untermarchtal stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde Untermarchtal anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Untermarchtal mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Untermarchtal mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Untermarchtal entfallen.

#### **§ 49 Haftung der Gemeinde Untermarchtal**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde

Untermarchtal nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Untermarchtal nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 50 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Untermarchtal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **§ 51 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Untermarchtal überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Untermarchtal in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Untermarchtal herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Untermarchtal eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 52 Übergangsregelung**

(1) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde Untermarchtal auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für bisher unbebaute Grundstücke für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragspflicht zum Abwasserteilbeitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks noch nicht entstanden ist, entsteht die Beitragspflicht abweichend von § 35 mit der tatsächlichen Bebauung.

### **§ 53 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

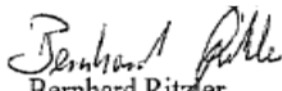
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 08.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermarchtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Untermarchtal, den 15.09.2026

  
Bernhard Ritzler  
Bürgermeister

### Problemstoffsammlung im Alb-Donau-Kreis

Die kostenlose Sammlung von **Problemstoffen aus Privathaushalten** beginnt wie jedes Jahr eine Woche nach den Sommerferien.

Die Problemstoffmobil-Termine Ihrer Stadt/Gemeinde werden im Mitteilungsblatt und in der öffentlichen Presse bekanntgegeben.

**Angenommen werden nur** dicht verschlossene Verpackungen/Behälter mit eindeutiger Kennzeichnung (am besten Originalverpackung).

Unverschlossene oder defekte Behälter können bei der Annahme abgelehnt werden. **Unterschiedliche Flüssigkeiten dürfen nicht zusammengekippt werden.**

Die Anlieferungsmenge beschränkt sich auf ein Gesamtgewicht von 60 kg und ein Gesamtvolumen von 60 Litern.

Die einzelnen Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Aus Sicherheitsgründen, vor allem wegen der Kinder, dürfen Problemabfälle nur beim Personal des Problemstoffmobil abgegeben werden.

Von der Sammlung ausgeschlossene Stoffe müssen - vom Besitzer selbst - einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

#### **Angenommen werden:**

Altfarben (flüssig, lösungsmittelhaltig), Altöl (verunreinigt), Bremsflüssigkeit, Energiesparlampen, Feuerlöscher, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Klebemittel (lösungsmittelhaltig), Kleinkondensatoren (PBC-haltig), Kühlflüssigkeit, Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberhaltige Abfälle, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen (nicht restentleert), Starterbatterien, Unkrautmittel, Verdünnung.

#### **Nicht angenommen werden:**

Ablassöl, Altfarben z.B. Dispersionsfarbe (flüssig, lösungsmittelfrei), Altfarben (eingetrocknet), Altmedikamente, Altreifen, Asbest, Betriebsmittel (ölverunreinigt), Bildschirme, Feuerwerkskörper, Gasflaschen, Elektroaltgeräte, infektiöse Abfälle, Katalysatoren, Mineralwolle, Munition, Abfälle, Tierkadaver.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Nicht ausgehärtete lösungsmittelhaltige Altfarben und Klebstoffe müssen nach wie vor beim Problemstoffmobil abgegeben werden. Diese sind auf ihrer Verpackung durch folgende Gefahrensymbole gekennzeichnet.



#### **Noch ein Tipp:**

Geben Sie lösungsmittelfreie **Altfarben (z.B. Dispersionsfarbe)** und **Klebstoffe** nicht in flüssigem Zustand in den **Rest- oder Sperrmüll**. Diese sollten vorher entweder durch Austrocknen oder mit Hilfe eines Bindemittels (Zement, Sägemehl) verfestigt werden.

## Vereinsmitteilungen

SC Lauterach 1946 & SPORTVEREIN UNTERMARCHTAL e.V. 1946

# NEUE TRAINER\*INNEN GESUCHT!

## FIRE GIRLS – JAZZ DANCE

11–16 JAHRE

TANZEN. KREATIVITÄT. TEAMSPIRIT. LEIDENSCHAFT.

**DAS ERWARTET DICH**

- Eine tolle, aufgeschlossene Gruppe im Alter von 11 bis 16 Jahren
- Wöchentliches Training Mehrzweckhalle Untermarchtal
- Freiraum für deine eigene Kreativität und deinen Tanzstil
- Mehrere Auftritte im Jahr

**DAS SOLLTEST DU MITBRINGEN**

- Spaß am Tanzen und die Motivation, dein Können weiterzugeben
- Etwas Vorerfahrung und Taktgefühl
- Eine offene, positive Art
- Zuverlässigkeit und Teamgeist

**MACH MIT!**

Du möchtest junge Tänzerinnen begeistern und eigene Choreografien entwickeln?

**DANN MELDE DICH BEI UNS!**

Monika Sieben  
Abteilungsleitung Jazz  
monikaxd2000@web.de

WIR FREUEN UNS AUF DICH!

SV Untermarchtal Jazzabteilung In Kooperation mit SC Lauterach 09:09

SPORTVEREIN UNTERMARCHTAL e.V. 1946

# TRAINER/INNEN GESUCHT!

## für unser Kinderturnen + Leichtathletik

Du hast Freude an Bewegung und Spaß am Umgang mit Kindern?

Dann melde dich bei uns!

☎ 0172/3031028

📅 Immer dienstags

👤 Trainer/innen ab 18 Jahren

🏃🏃🏃🏃

SPORTVEREIN UNTERMARCHTAL e.V. 1946

# KINDER TURNEN/LEICHTATHLETIK

## IMMER DIENSTAGS

### AUFGETEILT IN 4 GRUPPEN

|          |                                 |  |                     |
|----------|---------------------------------|--|---------------------|
| GRUPPE 1 | 1 – 3. KINDERGARTENJAHR         |  | 🕒 16:45 – 17:30 Uhr |
| GRUPPE 2 | 4. KINDERGARTENJAHR – 2. KLASSE |  | 🕒 17:30 – 18:15 Uhr |
| GRUPPE 3 | 3. – 5. KLASSE                  |  | 🕒 18:15 – 19:15 Uhr |
| GRUPPE 4 | AB 6. KLASSE – CA. 18 JAHRE     |  | 🕒 19:15 – 20:15 Uhr |

➔ DIE GRUPPENEINTEILUNGEN KÖNNEN SICH IMMER WIEDER MAL ÄNDERN.

☀️ AB CA. APRIL BIS SEPTEMBER WIRD AUF DEM SPORTGELÄNDE TRAINIERT.

❄️ IN DEN WINTERMONATEN WIRD IN DER HALLE TRAINIERT.

**KOMM VORBEI UND TURN MIT UNS!**

# Wein & Rübabafest

SPORTVEREIN  
UNTERMARCHTAL  
e.V. 1946



31.10.26 ab 16 Uhr

am Infozentrum  
Untermarchtal



WEIN-  
BRUNNEN

Wein-  
brunnen

RÜBENGESTER  
SCHNITZEN



## FC Marchtal



### MARCHTALER BUDENZAUBER

**SAMSTAG, 19. DEZEMBER**

RUND UM DIE  
GEMEINDEHALLE OBERMARCHTAL

Genuss mit  
Glühwein,  
Punsch, Waffeln  
& Herzhaftem

Geschenke  
vom Nikolaus  
für die Kids

Schönes aus  
der Region an  
vielen  
Marktständen

Interesse an einem Marktstand?  
**Jetzt melden!**  
[weihnachtsmarkt@fcmarchtal.de](mailto:weihnachtsmarkt@fcmarchtal.de)




## JUGEND SPIELTAG

**KINDERFUSSBALL**  
BAMBINIS & F-JUGEND

**SAMSTAG**  
**17.10.2026**

**SPORTPLATZ  
OBERMARCHTAL**

**F-JUGEND**  
ab 9:00 Uhr

**BAMBINIS**  
ab 12:00 Uhr



**FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT!**

  
GETRÄNKE  
(KALT & ERFRISCHEND)

  
KAFFEE

  
KUCHEN

  
POMMES

  
ROTE WURST

**WIR FREUEN UNS AUF EUCH!** ♥

## Kindergarten



# Einladung zum St. Martinsumzug



Liebe Kinder, liebe Familien,  
wir laden euch herzlich zu unserem  
St. Martinsumzug ein!

**Wann?**  
Sonntag,  
**08.11.2026**

**Uhrzeit?**  
**17.00 Uhr**

**Treffpunkt?**  
Parkplatz hinter  
dem Kindergarten

**Bitte parkt eure Autos**  
an der Halle und kommt  
von dort zu Fuß zum  
Treffpunkt hinter dem  
Kindergarten.

Von dort ziehen wir gemeinsam  
mit unserem Laternen zum Rathaus  
und anschließend weiter zur Halle.

Wir freuen uns auf einen  
schönen gemeinsamen  
St. Martinsabend mit vielen  
leuchtenden Laternen  
und guter Gemeinschaft!



Veranstalter:  
**Kindergarten St. Peter & Narrenzunft Untermarchtal**

## Was sonst noch interessiert



### Schauen Sie rein!

Zum Tag der offenen Tür bei Haustechnik Kruber  
Am 17.10.2026 von 11:00 bis 16:00  
Lust auf einen Blick hinter die Kulissen?



**Wir laden Sie herzlich ein  
unsere neuen Räume,  
in der Margarita-Linder-Str. 5/4,  
in Untermarchtal zu entdecken**

Ein prickelndes Glas Sekt zur Begrüßung  
Exklusive Einblicke in unsere Arbeit  
Tolle Gespräche in lockerer Runde

Ihr Team von Haustechnik Kruber



Mittelhofer Burgweibla e.V.  
präsentieren



## Hallenflohmarkt

**Samstag, 24.10.2026  
Turn- und Festhalle Rottenacker  
10 - 15 Uhr**



**Mit Kaffee  
und Kuchen  
Verkauf**

Anmeldung bis zum 22.10. unter  
[mittelhofer-burgweibla@gmx.de](mailto:mittelhofer-burgweibla@gmx.de)  
Standgebühr pro Tisch 10€

Turn- und Festhalle **Uttenweiler**

**24.10.2026** 9:00 - 10:30 Uhr



*Alles rund ums Kind*

## Kinderbasar

vom Familienzentrum am Kirchweg Uttenweiler

### Verkauft wird

- gut erhaltene Kleidung für die kommende Saison
- Umstandskleidung
- Kindersitze & -wagen
- Spielsachen, Fahrräder  
sowie alles rund ums Kind

### Achtung

zum Einkaufen zugelassen  
sind ausschließlich offene Körbe!

### Kaffee & Kuchen

auch zum Mitnehmen

Einlass für  
**Schwangere**  
ab 8:30 Uhr!

### Möchten Sie auch verkaufen?

Verkaufsnummern sowie weitere Info's erhalten Sie unter  
[basar-uttenweiler@gmx.de](mailto:basar-uttenweiler@gmx.de) oder 0152 31375629



**1 Bilder, Erwartungen & Skripte**  
Sexualität zwischen Tradition, Erwartungen & eigener Wahrheit.

**2 Menstruationsgesundheit & zyklusorientiertes Leben**  
Wie der monatliche Zyklus uns Rückenwind gibt.

**3 Körperwissen**  
Was jede Frau über ihren Körper wissen sollte

**4 Was wir über die Wechseljahre glauben**  
Bilder, Mythen und Realität

**5 Let's talk about Sex**  
Wie Paare Nähe, Konsens und Lust gestalten und kommunizieren

**Gesundheit & Sexualität**

**5 Online Veranstaltungen**

**Referentin: Claudia Steffes - Sexualberaterin**

Di 06.10./ 20.10./ 03.11./ 17.11./ 01.12.  
von 20-21.30 Uhr

Anmeldung: [eveno.com/intim-informiert](https://eveno.com/intim-informiert)  
**Herzliche Einladung an Frauen & Männer**

Kosten Mitglieder/ Nicht-Mitglieder:  
Veranstaltung 15 € / 30 €  
3 Veranstaltungen 25 € / 60 €  
5 Veranstaltungen 35 € / 65 €

KreislandFrauen Ehingen e.V.  
im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V.  
[www.landfrauen-wh.de/über-uns/kreisverbände/ehingen](http://www.landfrauen-wh.de/über-uns/kreisverbände/ehingen)

Land  Frauen



**Hausarztpraxis Obermarchtal**  
Anna Hudek Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Hauptstrasse 50 • 89611 Obermarchtal • Tel. 07375-201

**Vom 26.10.2026 bis 30.10.2026  
ist unsere Praxis geschlossen.**

**Vertretung:**

- Dres. Breiting/Ströbele, Rottenacker Tel: 07393/95150
- Dres. Hudek/Dinkelacker, Granheim Tel. 07395/222
- Praxis Blankenhorn, Allmendingen Tel: 07391/70370

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:**

- an den Wochentagen tagsüber Tel: 0180-1929236
- nachts, an Wochenenden und Feiertagen Tel: 116 117

LandFrauenortsverein Obermarchtal und Umgebung

### Mitgliederversammlung

Am **Mittwoch, 28.10.2026** um 19.30 Uhr, findet unsere diesjährige Hauptversammlung im Musikerheim Reutlingendorf statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gemeinsames Essen
3. Totengedenken
4. Geschäftsbericht 2025/26
5. Kassenbericht 2025/26
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahlen
9. Vorstellung des neuen Programmheftes
10. Verschiedenes – Wünsche – Anträge
11. Zeit zum Schwätza

Wir suchen immer noch eine Schriftführerin. Fühlt sich keine zu dem Posten hingezogen? Es ist kein Hexenwerk. Und wenn man mal an einem Event nicht dabei sein kann, übernimmt die Vorsitzende den Aufschrieb. Wir freuen uns über jede Interessierte.

Anmeldung zur Versammlung über WhatsApp oder bei Jessica Faad (Tel. 07375 – 922 642)  
Anmeldeschluss ist der 24.10.26

Auf einen „erfolgreichen“ Abend  
Andrea Fischer und die Powerbienen

## Krippenspiel

Auch dieses Jahr wäre es schön, wenn wieder ein Krippenspiel aufgeführt werden könnte.

Herzlich eingeladen sind alle Kinder ab der 1. Klasse.

Unser erstes Treffen findet am Donnerstag, den 05.11.2026, um 18.00 Uhr im Pfarrhaus statt. An diesem Abend würden wir gerne kurz mit Euch und Euren Eltern das Organisatorische besprechen.

Wir freuen uns auf Euch!

Nadine Krauth und Martina Hummel



# Kirchliche Mitteilungen und Gottesdienstordnung

## ***St. Andreas***

### Untermarchtal und Gütelhofen

#### **Pfarramt St. Andreas, Kirchweg 2, 89617 Untermarchtal**

Pfarramt Untermarchtal:

Tel. 07393-917588 Fax 07393-917589

E-Mail: [StAndreas.Untermarchtal@drs.de](mailto:StAndreas.Untermarchtal@drs.de)

Öffnungszeiten (Frau Bank):

Donnerstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Pfarramt Obermarchtal:

Tel. 07375-92131 Fax 07375-92132

E-Mail: [StPetrusundPaulus.Obermarchtal@drs.de](mailto:StPetrusundPaulus.Obermarchtal@drs.de)

Öffnungszeiten (Frau Epp):

Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Homepage:

[www.se-marchtal.de](http://www.se-marchtal.de)

Pfarrer Gianfranco Loi

Tel. 07375 92131 E-Mail: [gianfranco.loi@drs.de](mailto:gianfranco.loi@drs.de)

Diakon Johannes Hänn

Tel. 07375 92131 E-Mail: [Johannes.Haenn@drs.de](mailto:Johannes.Haenn@drs.de)

Mesnerin:

Sr. Brigitte Schleid Tel. 07393 3054410

**Gültig vom 18.10.2026 bis 01.11.2026**

**Im Notfall für eine Krankensalbung bitte im Pfarrhaus Obermarchtal anrufen Tel. 0737592131**

#### **29. Sonntag im Jahreskreis**

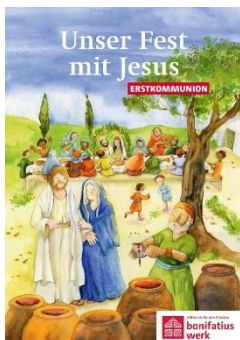
|           |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sa 17.10. | <b>19.00 Uhr</b><br>19.00 Uhr                                                                                    | <b>Eucharistiefeier, Pfarrkirche Untermarchtal</b><br>Vesper, Klosterkirche Untermarchtal                                                                                                                                                                                                                                                         |
| So 18.10. | 08.15 Uhr<br><b>08.45 Uhr</b><br>08.45 Uhr<br>08.45 Uhr<br><b>10.15 Uhr</b><br><b>11.30 Uhr</b><br><br>19.00 Uhr | Laudes, Klosterkirche Untermarchtal<br><b>Eucharistiefeier, Klosterkirche Untermarchtal</b><br>Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Reutlingendorf<br>Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Emeringen<br><b>Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal</b><br><b>Taufe von Clara Heidenreich, Pfarrkirche Untermarchtal</b><br>Vesper, Klosterkirche Untermarchtal |
| Mo 19.10. | <b>F Domweihe</b><br>19.00 Uhr<br>Kloster                                                                        | Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Di 20.10. | 06.30 Uhr<br>09.00 – 11.00 Uhr<br>19.00 Uhr<br>19.00 Uhr                                                         | Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster<br>Anbetung, Klosterkirche Untermarchtal<br>Eucharistiefeier, Datthausen<br>Vesper, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster                                                                                                                                                                         |
| Mi 21.10. | 06.30 Uhr<br>19.00 Uhr<br><br><b>19.30 Uhr</b>                                                                   | Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster<br>Rosenkranz, Anbetung bis 20 Uhr, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster<br><b>Elternabend Erstkommunion, Torbogensaal Obermarchtal</b>                                                                                                                                                          |

|                                   |                          |                                                                      |
|-----------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Do 22.10.                         | <b>07.30 Uhr</b>         | <b>Schüler-Wort-Gottesdienst, Pfarrkirche Untermarchtal</b>          |
|                                   | <b>09.00 Uhr</b>         | <b>Eucharistiefeier, Maria Himmelfahrt-Kapelle Lauterach</b>         |
|                                   | <b>14.30 Uhr</b>         | <b>Segnungsgottesdienst – Sakrament der Stärke, Reutlingendorf</b>   |
|                                   | 19.00 Uhr                | Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster             |
|                                   | <b>19.00 Uhr</b>         | <b>Info-Abend Lourdes-Wallfahrt, Torbogensaal Obermarchtal</b>       |
| Fr 23.10.                         | 06.30 Uhr                | Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster                       |
|                                   | 14.00 – 16.00 Uhr        | Anbetung, Klosterkirche Untermarchtal                                |
|                                   | <b>18.30 Uhr</b>         | <b>Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit, St. Urban Obermarchtal</b>    |
|                                   | <b>19.00 Uhr</b>         | <b>Abendmesse, St. Urban Obermarchtal</b>                            |
| Sa 24.10.                         | <b>07.00 Uhr</b>         | <b>Eucharistiefeier mit Laudes, Klosterkirche Untermarchtal</b>      |
|                                   | 14.00 Uhr                | Beichtgelegenheit, Klosterkirche Untermarchtal                       |
| <b>30. Sonntag im Jahreskreis</b> |                          | <b>Missio-Kollekte</b>                                               |
| Sa 24.10.                         | <b>19.00 Uhr</b>         | <b>Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Untermarchtal</b>                  |
|                                   | 19.00 Uhr                | Vesper, Klosterkirche Untermarchtal                                  |
| So 25.10.                         | 08.15 Uhr                | Laudes, Klosterkirche Untermarchtal                                  |
|                                   | <b>08.45 Uhr</b>         | <b>Eucharistiefeier, Klosterkirche Untermarchtal</b>                 |
|                                   | 08.45 Uhr                | Eucharistiefeier, Pfarrkirche Reutlingendorf                         |
|                                   | <b>10.15 Uhr</b>         | <b>Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Neuburg</b>                        |
|                                   | 10.15 Uhr                | Wort-Gottes-Feier, Pfarrkirche Emeringen                             |
|                                   | <b>10.15 Uhr</b>         | <b>Eucharistiefeier, Münster Obermarchtal</b>                        |
| Mo 26.10.                         | 19.00 Uhr                | Vesper, Klosterkirche Untermarchtal                                  |
|                                   | 19.00 Uhr                | Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster             |
| Di 27.10.                         | 06.30 Uhr                | Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster                       |
|                                   | 09.00 – 11.00 Uhr        | Anbetung, Klosterkirche Untermarchtal                                |
|                                   | 19.00 Uhr                | Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster             |
| Mi 28.10.                         | <b>F Simon und Judas</b> |                                                                      |
|                                   | 06.30 Uhr                | Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster                       |
|                                   | 19.00 Uhr                | Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster             |
| Do 29.10.                         | 19.00 Uhr                | Eucharistiefeier, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster             |
| Fr 30.10.                         | 06.30 Uhr                | Laudes, Rosenkranzkapelle Tagungshotel Kloster                       |
|                                   | <b>17.30 Uhr</b>         | <b>Rosenkranzgebet, St. Urban Obermarchtal</b>                       |
|                                   | <b>18.00 Uhr</b>         | <b>Abend-Wort-Gottes-Dienst, St. Urban Obermarchtal</b>              |
|                                   | 19.00 Uhr                | Vesper, Klosterkirche Untermarchtal                                  |
| Sa 31.10.                         | <b>07.00 Uhr</b>         | <b>Eucharistiefeier mit Laudes, Klosterkirche Untermarchtal</b>      |
|                                   | 14.00 Uhr                | Beichtgelegenheit, Klosterkirche Untermarchtal                       |
| <b>31. Sonntag im Jahreskreis</b> |                          | <b>Allerheiligen - Hochfest</b>                                      |
| Sa 31.10.                         | <b>18.00 Uhr</b>         | <b>Eucharistiefeier mit Gräbersegnung, Pfarrkirche Untermarchtal</b> |
|                                   | 19.00 Uhr                | Vesper, Klosterkirche Untermarchtal                                  |

|                  |                      |                                                                                                    |
|------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| So 01.11.        | <b>Allerheiligen</b> |                                                                                                    |
| 08.45 Uhr        |                      | Eucharistiefeier mit Gräbersegnung, Pfarrkirche Reutlingendorf                                     |
| 09.45 Uhr        |                      | Laudes, Klosterkirche Untermarchtal                                                                |
| <b>10.15 Uhr</b> |                      | <b>Eucharistiefeier, anschl. Gräberbesuch auf dem Klosterfriedhof, Klosterkirche Untermarchtal</b> |
| 10.15 Uhr        |                      | Wort-Gottes-Feier mit Gräbersegnung, Pfarrkirche Emeringen                                         |
| <b>10.15 Uhr</b> |                      | <b>Wort-Gottes-Feier mit Gräbersegnung, Pfarrkirche Neuburg</b>                                    |
| <b>10.15 Uhr</b> |                      | <b>Eucharistiefeier mit Gräbersegnung, Münster Obermarchtal</b>                                    |
| 19.00 Uhr        |                      | Vesper, Klosterkirche Untermarchtal                                                                |

## Regionale Mitteilungen

### „Unser Fest mit Jesus“ - Erstkommunion 2027



#### Es geht los!

Am **Mittwoch, 21.10.2026** startet die **Erstkommunionvorbereitung** der Seelsorgeeinheit mit dem Elternabend um **19.30 Uhr im Torbogensaal in Obermarchtal.**

Dort erhalten Sie alle Informationen rund um den Erstkommunionweg, Termine und Möglichkeiten zur Mitarbeit.

Gerne können Sie sich bereits vorab überlegen, in welchem Bereich der Erstkommunionvorbereitung, Sie sich einbringen können und wollen:

- Leitung von Gruppenstunden
- Unterstützung bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Versöhnungstag od. Weggottesdienst)

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei PR Andreas Grüner.

#### Info-Abend Lourdes-Wallfahrt 07.05.2027 - 14.05.2027

Im nächsten Jahr wollen wir im Mai eine Wallfahrt nach Lourdes anbieten. Gerade der Marienmonat Mai eignet sich dafür doch besonders gut.

Dazu soll es einen Info-Abend am **Donnerstag, 22. Oktober 2026 um 19 Uhr** im Torbogensaal in Obermarchtal geben.

Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare bekommen Sie dann auf dem Info-Abend.

Mit freundlichen Grüßen,

**Pfarrer Gianfranco Loi**

Pfarrer der Seelsorgeeinheit Marchtal; Klosteranlage 4; 89611 Obermarchtal

Tel. [07375-92131](tel:07375-92131) Fax. [07375-92132](tel:07375-92132) eMail: [gianfranco.loi@drs.de](mailto:gianfranco.loi@drs.de)

Homepage: <http://www.se-marchtal.de>

# Seelsorgeeinheit Marchtal

Obermarchtal · Untermarchtal · Emeringen · Reutlingendorf · Neuburg  
Dekanat Echingen-Ulm



## Einladung „Segnungsgottesdienst - Sakrament der Stärke“

Liebe Seniorinnen und Senioren der SE Marchtal,  
Liebe interessierte Mitglieder in unseren Kirchengemeinden,

Wir möchten sie herzlich zu unserem nächsten Angebot im Rahmen  
unserer Begegnungstreffen in unseren Kirchengemeinden in der  
Seelsorgeeinheit Marchtal einladen.



### „Segnungsgottesdienst-Sakrament der Stärke“

Donnerstag, 22. Oktober 2026 14.30 Uhr

Pfarrkirche St. Sixtus Reutlingendorf

anschließend Kaffee/Tee und Kuchen im Musikerheim

Der Gottesdienst wird Herr Pfarrer Gianfranco Loi und Spiritual Udo Hermann zelebriert.

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

### Vorankündigung:

### „Advent - Lieder und Bredla“

Donnerstag, 10. Dezember 2026 14.30 Uhr

Gemeindesaal Emeringen

Pfarrer Gianfranco Loi  
SE Marchtal

Diakon Johannes Hänn  
SE Marchtal

Bernhard Mittl  
Kirchengemeinderat  
St. Andreas Untermarchtal

### Allgemeine Mitteilungen

aus dem Jahresprogramm 2026  
der Dekanatsgeschäftsstelle



### Hinweise für kirchliche Mitteilungen

### Musik und Mystik: Bachs Goldberg-Variationen als Andacht

In zwei Konzerten interpretiert Wolfgang Steffel die Goldberg-Variationen von Johann Sebastian Bach als Weg des Menschen vor Gott in einer eigenen Bearbeitung des Cembalowerkes für Mandoline. Der Himmel von Melodie und Akkord weitet sich in einer Art instrumentalen Andacht immer mehr in das Geheimnis Gottes hinein. Kurze Wortimpulse vertiefen das Erleben. Der erste Teil des barocken Zyklus erklingt am Freitag, 16. Oktober, 19.00 Uhr im Bibliotheksaal des Klosters Wiblingen, die Variationen 16 bis 30 folgen am Freitag, 23. Oktober, 19.00 Uhr in der Kleinen Wengenkirche in Ulm. Eintritt jeweils frei. Leitend ist ein Wort, das Bach in seine Hausbibel eintrug: „Bei einer andächtigen Musik ist allezeit Gott mit seiner Gnaden Gegenwart.“ Auf Mandoline erklingen die Tänze, Fugen, Kanones, Etüden, Choräle und Charakterstücke transparent-hell und zugleich mystisch-sanft.

### **Treffpunkt Christsein: Was wenn die Gegenwart Ewigkeit wäre?**

Am Dienstag, 20. Oktober, 19.30 Uhr geht es im Bischof-Sproll-Haus, Olgastr. 137, Ulm um die unendliche Würde des Augenblicks. In besonderen Momenten des Lebens kann die Zeit stillstehen. Von diesem „stehenden Jetzt“ sprach Meister Eckhart. Während der Glaube den Blick über das Diesseits in die Ewigkeit hinein öffnet, gibt es heute auch Ansätze, die für ein sinnvolles Leben nur eine beinahe heroische Anerkennung dieses einen endlichen Lebens fordern. Birgit Schultheiß und Wolfgang Steffel vom Treffpunkt Christsein-Team führen durch den Abend. Ohne Anmeldung. Eintritt frei. Link für Online-Teilnahme über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de.

### **Mit Bachs Musik die Zuversicht stärken**

Am Freitag, 23. Oktober, 19.00 Uhr spielt Dr. Wolfgang Steffel in der Ulmer Wengenkirche den zweiten Teil der Goldberg-Variationen von Johann Sebastian Bach. Dafür hat er das für Cembalo geschriebene Werk für Mandoline solo bearbeitet. In vielen Dur- und zwei ergreifenden Moll-Variationen wird das Menschsein vor Gott in Freud und Leid, Trauer und Hoffnung beleuchtet. Alles mündet zuversichtlich in die Weise „Was Gott tut, das ist wohlgetan.“ Leitend ist ein Wort, das Bach in seine Hausbibel eintrug: „Bei einer andächtigen Musik ist allezeit Gott mit seiner Gnaden Gegenwart.“ Auf Mandoline erklingen die Tänze, Fugen, Etüden und manche an Orgelmusik und Choräle gemahnenden Charakterstücke transparent-hell und zugleich mystisch-sanft. Die Variationen 1 bis 15 erklingen bereits am Freitag, 16. Oktober, 19.00 Uhr im Wiblinger Bibliotheksaal. Eintritt frei.

### **Kirchener Bibelherbst 2026: Kirche – „...und sie verändert sich doch“**

Miteinander Gottesdienst zu feiern, dem Nächsten tätig zu helfen und einander den Glauben zu bezeugen – dies umschreibt den Grundauftrag von Kirche durch alle Zeiten hindurch. Den biblischen Wurzeln dieser drei Pfeiler geht der 15. Kirchener Bibelherbst nach und will damit in die Zukunft denken. Auftakt ist am Dienstag, 27. Oktober zum Thema „Liturgie im Wandel der Zeiten“ mit Pfarrer Harald Gehrig. Die Nächstenliebe in den Blick nimmt Gemeindereferentin Sabine Knorr am 3. November. Abschluss der Trilogie ist am 10. November mit Pastoralreferentin Ulrike Krezdorn, die dazu spricht, wie wir der frohen Botschaft unser Gesicht geben können. Alle Abende sind dienstags um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Joannes Baptista Sproll, Brunnenstraße 34, Ehingen-Kirchen. Ohne Anmeldung. Eintritt frei.



Diözesanwallfahrt zu Bruder Klaus nach Flüeli (Schweiz) am Sa 7. – So 8.11.2026

Herzliche Einladung an alle Interessierten zur Buswallfahrt.

Kosten: € 250,- für VKL-Mitglieder, € 265,- für Nicht-Mitglieder, € 135,- für Kinder und Studenten.

Zuschlag für ein Einzelzimmer: € 85,-.

Im Preis enthalten sind Busfahrt, eine Übernachtung in guten Hotels, alle Mahlzeiten von Samstagmittag bis Sonntagmittag und jeweils ein Getränk zum Essen. Die Abfahrtsorte und -zeiten werden nach Anmeldeschluss bekannt gegeben.

Anmeldung bis 1.10.2026 bei: Verband Katholisches Landvolk, Tel: 0711 9791 4580, E-Mail:

[vkl@landvolk.de](mailto:vkl@landvolk.de)

### **Landvolkforum „Ähnlich aber nicht gleich – Warum es Unterschiede zwischen Männern und Frauen geben darf“**

Im Anschluss an den Gottesdienst um 9:00 Uhr lädt der Verband Katholisches Landvolk im Alb-Donau-Kreis seine Mitglieder und alle Interessierten am Sonntag, 8. November 2026 um 10:00 Uhr nach 89079 Eggingen in das kath. Gemeindehaus, St. Cyriak-Str. 3 ein. Die Referentin an diesem Vormittag ist Frau Dr. Beate Weingardt.

Männer und Frauen sind in vielerlei Hinsicht ähnlich, bringen aber oft auch unterschiedliche Erfahrungen, Sichtweisen und Stärken mit. In einer Zeit, in der Gleichberechtigung zu Recht einen hohen Stellenwert hat, stellt sich die Frage: Müssen Männer und Frauen deshalb gleich sein?

Der Vortrag beleuchtet die Unterschiede zwischen den Geschlechtern aus verschiedenen Blickwinkeln und lädt dazu ein, Unterschiede nicht als Problem, sondern als Bereicherung zu verstehen. Dabei geht es um gegenseitiges Verständnis, Wertschätzung und die Frage, wie ein respektvolles Miteinander gelingen kann, ohne die Individualität des Einzelnen aus den Augen zu verlieren.

Ein spannender Vortrag für alle, die sich mit Rollenbildern, Gleichberechtigung und dem Miteinander von Frauen und Männern auseinandersetzen möchten.

Der Eintritt ist frei! Um eine Spende wird gebeten.